

**Haushaltssatzung
der Planungsgemeinschaft Region Trier
für das Jahr 2020
vom 10. Januar 2020**

Die Regionalvertretung hat auf Grund des § 15 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41, BS 230-1), § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 47, BS 2020-20) und des § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung der Planungsgemeinschaft Region Trier i. d. Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25. April 2017 (veröffentlicht im StAnz. S. 463) in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt (EH)

der Gesamtbetrag der Erträge auf	30.850,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.850,00 Euro
das Jahresergebnis auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt (FH)

die ordentlichen Einzahlungen auf	30.850,00 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	30.850,00 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	30.850,00 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	30.850,00 Euro
die Veränderungen des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0,00 Euro

**§ 2
Umlage und Beiträge**

(1) Gemäß § 15 Abs. 7 LPIG i. V. m. § 17 Abs. 1 der Satzung erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.

(2) Von den Mitgliedern gemäß § 14 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 17 Abs. 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,050 EUR je Einwohner erhoben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gemäß § 130 Abs. 1 GemO. Es werden im Einzelnen folgende Beträge festgesetzt:

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl am 30.06.2019	Umlage 2020	
		je Einwohner	
Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 LPIG			
Kreisfreie Stadt Trier	110.440	0,050 €	5.522,00 €
Landkreis Berncastel-Wittlich	119.453	0,050 €	5.973,00 €
Eifelkreis Bitburg-Prüm	104.887	0,050 €	5.244,00€
Landkreis Trier-Saarburg	157.650	0,050 €	7.882,00 €
Landkreis Vulkaneifel	64.578	0,050 €	3.229,00 €
Zusammen	557.008		27.850,00 €

(3) Von den Mitgliedern gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LPIG i. V. m. § 17 Abs. 3 der Satzung wird eine Umlage in Höhe eines Pauschalbetrages von je 390,00 EUR erhoben. Es wird im Einzelnen festgesetzt:

Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LPIG	Beitrag 2020
Industrie- und Handelskammer Trier	390,00 €
Handwerkskammer Trier	390,00 €
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	390,00 €
LVU Rhl.-Pfalz	390,00 €
BUND Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. (für anerkannte Naturschutzvereinigungen)	390,00 €
zusammen	1.950,00 €

(4) Die Umlagen und Beiträge sind bis spätestens 15.02.2020 an die Planungsgemeinschaft zu entrichten.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Die oder der Vorsitzende wird ermächtigt, über die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 10 v. H. des Haushaltsansatzes und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 5.000,00 € zu entscheiden.

§ 4

Kredite

Kredite zur Liquiditätssicherung und Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht beansprucht.

§ 5

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 13.910,01 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 wird 5.023,24 € und zum 31.12.2020 ebenso 5.023,24 € betragen.

§ 6

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung)

(1) Den Mitgliedern der Regionalvertretung, des Regionalvorstandes, der Fachausschüsse, der von der Regionalvertretung eingesetzten Arbeitsgruppen und der EuRegio SaarLorLux+ asbl wird als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Als Aufwandsentschädigung werden gezahlt:

- a) Sitzungsgeld je Tag 45,00 €,
- b) Fahrkostenentschädigung 0,25 €/km.

